

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Bremen-Nordost

Kreissatzung

Beschlossen am 13. Oktober 1987, zuletzt geändert am 11. Mai 2026.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband Bremen-Nordost der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN führt den Namen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bremen-Nordost. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

(2) Der Kreisverband ist die Organisation der in den Beiratsbereichen Schwachhausen, Horn- Lehe und Borgfeld wohnenden Mitglieder der GRÜNEN.

(3) Der Sitz des Kreisverbands ist Bremen-Nordost.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes Bremen-Nordost von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz im örtlichen Bereich des Kreisverbandes hat. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Person sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die antragstellende Person bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist der antragstellenden Person unter Hinweis auf ihre Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und ist dem Mitglied umgehend in Textform mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen, entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
2. an Parteitagen als Gast teilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitzuwirken, sofern es das wahlfähige Alter erreicht hat, sowie
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
3. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Gliederung

Der Kreisverband kann sich in Stadtteilgruppen gliedern.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbands sind

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand.

(2) Alle Parteigremien und Wahllisten sind gemäß der Mindestquotierung des Frauenstatuts des Bundesverbands zu besetzen.

§ 8 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbands.

(2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbands durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand lädt zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung bzw. eine Protokollführung. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Nichtmitglieder und Gäste können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

(5) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
2. die Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung;
3. die Wahl des Kreisvorstandes;
4. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz;
5. die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung;
6. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
7. die Beschlussfassung über den von der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister zu erstellenden Haushaltsplan;
8. die Wahl der Kandidierenden für die Beiräte nach Maßgabe des Landeswahlrechts.

(6) Die Kreismitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Bei Veränderungen sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern und der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister. Im Kreisvorstand sollen Mitglieder möglichst vieler Stadtteile vertreten sein.

(2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; in einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

(4) Mandatstragende der Partei im Bundestag oder in der Bürgerschaft können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein.

(5) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Er tagt mitgliederöffentlich. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist von den Kassenprüfenden zu prüfen.

(7) Der Kreisvorstand bestimmt mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten.

(8) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mitgliederöffentlich abzulegen.

(9) In bestimmten Fällen kann der Vorstand Entscheidungen per Umlaufverfahren treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der Landes- und der Bundessatzung.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer an alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist und in Textform angekündigten Vorstandssitzung anwesend ist.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.

(3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Kreismitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Wahlen für die Mitgliedschaft im Vorstand und der Kandidierenden für die Beiräte sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch dagegen erhebt. Auf beabsichtigte Wahlen bzw. auf Abwahlen ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Einladung ist auf eine geplante Satzungsänderung unter Nennung des/der zu ändernden Satzungsparagraphen hinzuweisen.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes, die Aufnahme neuer Gebietsuntergliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Kreisverband oder die Verschmelzung des Kreisverbandes mit anderen Gebietsuntergliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anders beschließt, fällt das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes dem Landesverband zu.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.